

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Landesdirektion Sachsen
Abteilung 4

Sächsischer Landkreistag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag

nachrichtlich:

SMWA, Abteilung 6

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

**Straßengräben an Bundes-, Staats-, Kreis- bzw. Gemeindestraßen
Zuständigkeit für Einleitgenehmigungen und Unterhaltung**

**Gemeinsame Handlungsempfehlung des Sächsischen Staatsministe-
riums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) und des Sächsischen
Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) vom 1.
Juni 2012**

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie den gemeinsamen Erlass des SMUL und des
SMWA zu der vielfach umstrittenen und oft ungeklärten Problematik der
Zuständigkeit für Straßengräben.

Dem Erlass ging eine intensive, breit geführte Diskussion mit mehreren
Abstimmungsrunden voraus, den daran Beteiligten möchte ich an dieser
Stelle ausdrücklich für Ihre Mitarbeit und die zahlreichen Anregungen und
Hinweise danken. Der Entwurf wurde nach der Vorstellung auf den Regio-
nalkonferenzen Abwasser 2010 und der anschließenden Anhörung der
kommunalen Spitzenverbände noch einmal überarbeitet sowie die Anlagen
zur Verdeutlichung der verschiedenen Varianten umgestaltet.

Die Landesdirektion Sachsen wird gebeten, die unteren Wasserbehörden
sowie die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht von dem Erlass zu unter-
richten.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Kraus
Abteilungsleiter

Ihr Ansprechpartner
Claudia Fritzsch

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2417
Telefax +49 351 564-2409

claudia.fritzsch@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
41-8951.00/2/2

Dresden,
12. Juni 2012



LandesGartenSchau
LÖBAU 2012
28. April -
14. Oktober

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbundung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente

Straßengräben an Bundes-, Staats-, Kreis- bzw. Gemeindestraßen Zuständigkeit für Einleitgenehmigungen und Unterhaltung

Gemeinsame Handlungsempfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)

Aufgrund verschiedener Anfragen – auch im Rahmen der Regionalkonferenzen Abwasser – zur Zuständigkeit für die Erteilung von Einleitgenehmigungen und zur Unterhaltung von Straßengräben werden zur Sicherstellung einer einheitlichen Verwaltungspraxis und eines einheitlichen Vollzugs durch die Behörden des Freistaates Sachsen und der kommunalen Aufgabenträger durch das SMUL und das SMWA folgende Anwendungshinweise gegeben.

Ergänzend wird auf den Erlass des SMUL vom 09.04.2008 zum Umgang mit sog. „Bürgermeisterkanälen“ (Az.: 41(43)-8951.12/4) hingewiesen.

I. Vorbemerkung:

Die Beseitigung von häuslichem Abwasser erfolgt im Freistaat Sachsen im ländlichen Raum zum Teil durch Entwässerung von Anliegergrundstücken mittels Kleinkläranlagen (KKA) in sog. Straßenentwässerungsgräben. Ebenso erfolgt zum Teil eine Einleitung von Niederschlagswasser, das im Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen gesammelt wird und abfließt, in diese Straßengräben. Diese Situation ist insbesondere historisch bedingt, da zu DDR – Zeiten für diese Abwässer oftmals keine anderweitigen Entsorgungsmöglichkeiten (Versickerung; Anschluss an zentrale Anlagen; Abwassereinleitung in Teilortskanalisation oder Gewässer) bestanden und nachträglich auch nicht geschaffen werden konnten. In der Regel bestehen weder für die Straßenentwässerungsgräben noch für die darin einleitenden KKA wasserrechtliche Erlaubnisse oder sonstige Gestattungen, sondern es erfolgt die Einleitung aufgrund von Duldung. Es besteht Handlungsbedarf, da sichergestellt werden muss, dass auch diese KKA

- fristgemäß an den gesetzlich geforderten Stand der Technik angepasst werden und
- die Fördervoraussetzung nach Förderrichtlinie SWW/2009 („wasserrechtliche Zulassung“) erfüllen.

II. Rechtslage:

1. Gemäß § 56 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Satz 1 SächsWG obliegt den Gemeinden die Abwasserbeseitigungspflicht (= Beseitigungspflichtige) und den Abwassererzeugern (= Überlassungspflichtige) die Abwasserüberlassungspflicht (§ 63 Abs. 5 Satz 1 SächsWG). Die Gemeinden können sich zur Aufgabenerfüllung zu (Abwasser-)Zweckverbänden (AZV) zusammenschließen (SächsKomZG, § 63 Abs. 3 Satz 2 SächsWG) und sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter (Erfüllungsgehilfen) bedienen (§ 56 Satz 3 WHG). Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden/AZV (= abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft) besteht solange und soweit diese nicht kraft Gesetzes (§ 63 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 5 SächsWG) oder auf Antrag durch Entscheidung der zuständigen unteren Wasserbehörde (§ 63 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 bis 3 SächsWG) entfällt.¹

¹ Für die Beseitigung häuslichen Abwassers sowie gesammelten Niederschlagswassers mittels Straßenentwässerungsgräben sind v. a. die Regelungen des § 63 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 Nr. 1 und 3 SächsWG relevant.

2. Die Abwasserbeseitigungspflicht der Kommune und die Abwasserüberlassungspflicht des Abwassererzeugers entfällt insbesondere nach § 63 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 SächsWG, wenn für das Abwasser eine Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer nach § 57 Abs. 1 WHG erteilt worden ist.
3. Unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 und 3 SächsWG kann die zuständige untere Wasserbehörde auf Antrag die Abwasserbeseitigungspflicht der Kommune und die Abwasserüberlassungspflicht des Abwassererzeugers beenden. Die Abwasserbeseitigungspflicht liegt dann bei dem Abwassererzeuger (§ 63 Abs. 6 Satz 3 SächsWG).
4. Für das von öffentlichen Verkehrsflächen abfließende Niederschlagswasser liegt die Abwasserbeseitigungspflicht gem. § 63 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 3 SächsWG im Außenbereich und im ländlichen Raum bei dem Straßenbaulastträger.
5. Straßengräben oder -mulden sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 2 Abs. 2 Nr. 1a Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) Bestandteile der öffentlichen Straßen. Sie werden in Form offener Gerinne (zum Teil streckenweise verrohrt) neben der Straße geführt und dienen allein (oder zumindest überwiegend) deren Entwässerung (Widmungszweck). Andere Bezeichnungen sind „Straßenseitengräben“ (§ 2 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG) und „Straßenentwässerungsgräben“ (§ 1a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Sächsisches Wassergesetz - SächsWG), die denselben Sachverhalt umschreiben. Im Folgenden wird daher stets der Begriff „Straßengraben“ verwendet.
6. Auf Straßen(entwässerungs)gräben als Bestandteile von Straßen sind gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) ausdrücklich die für Gewässer geltenden Bestimmungen des SächsWG und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nicht anzuwenden, soweit der Straßengraben von „wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung“ ist (§ 1a Abs. 2 Satz 2 SächsWG). Diese Beurteilung ist durch die zuständige untere Wasserbehörde vorzunehmen.
 - a) Bei wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, gelten am Auslauf des Straßengrabens bzw. bei Versickerung von Abwasser aus dem Straßengraben, in den nicht nur Niederschlagswasser von der Straße abfließt, sondern auch häusliches Abwasser eingeleitet wird, die wasserrechtlichen Anforderungen nach § 57 WHG in Verbindung mit § 138 SächsWG sowie – sofern es sich um Kleineinleitungen² handelt – § 2 Kleinkläranlagenverordnung³. Der Straßenbaulastträger ist daher als Einleiter zu qualifizieren und muss eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung bei der unteren Wasserbehörde einholen.
 - b) Wird aufgrund der Vielzahl der Einleitungen von häuslichem Abwasser in den Straßengraben eine wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung verneint, stellt dieser entweder ein künstliches Gewässer dar (so dass für die Einleitung aus Kleinkläranlagen eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist) oder de-facto eine „multifunktionale“ Abwasseranlage (so dass die Umwidmung in einen Mischwasserkanal erfolgen soll).
7. Allein durch die Nutzung eines Straßengrabens auch zur Entwässerung von Grundstücken (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) verliert der Straßengraben nicht

² Kleineinleitung = weniger als 8 m³ Schmutzwasser täglich, entspricht ca. 50 EW

³ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281)

seine Eigenschaft als Bestandteil der Straße. Für einen derartigen (möglichen) Wechsel der Funktion muss eine ausdrückliche Einigung zwischen dem Träger der Straßenbaulast und dem Träger der Abwasserbeseitigungspflicht erfolgen, einhergehend mit der Widmung als Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (s. u. Ziff. III. Variante 3, Anlage 5).

8. Die Unterhaltung von Straßengräben obliegt dem Träger der Straßenbaulast der Straße, deren Bestandteil der Graben ist. Dies gilt auch innerhalb von Ortslagen. Zur Rechtsträgerschaft und Zuständigkeit für die Unterhaltung und Instandsetzung wird auf Anlage 1 verwiesen. In diesem Fall obliegt es den zuständigen Straßenbaulastträgern, die Benutzung der Straßengräben zu regeln.
9. Die Benutzung der Straßengräben (insbesondere zur Abwassereinleitung aus Kleinkläranlagen und Entwässerung von Dächern und versiegelter Flächen der Anliegergrundstücken) kann als „sonstige Benutzung“ im Sinne des § 23 Abs. 1 SächsStrG durch die zuständige Behörde (d. h. Straßenbaulastträger vgl. Anlage 1) nach bürgerlichem Recht vertraglich geregelt werden (s. u. Ziff. III. Variante 1, Anlage 3), wenn die Benutzung den Widmungszweck (Straßenentwässerung) nicht beeinträchtigt.
10. Durch öffentlich-rechtlichen Vertrag kann die (vollständige oder anteilige) Übertragung der Unterhaltungslast oder (nur) bestimmte, einzelne Pflichten im Rahmen der Unterhaltung auf die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft (Gemeinde bzw. Abwasserzweckverband) vereinbart werden (s. u. Ziff. III. Variante 1, Unterfall b, oder Variante 2).
11. Unabhängig von der Verantwortlichkeit für die Straßengräben ist die Frage der Überwachung der Kleinkläranlagen. Diese Aufgabe obliegt nach § 63 Abs. 1 Satz 3 SächsWG, § 5 Abs. 2 S. 1 Kleinkläranlagenverordnung den abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaften.
12. Werden Ortsdurchfahrten von Bundes- und Staatsstraßen aus- oder neu gebaut (grundhafter Ausbau) und im Zuge dessen der bisherige Straßengraben beseitigt, ist die staatliche Straßenbauverwaltung angehalten, in der Regel die Einleitung von Abwasser und Niederschlagswasser von Privatgrundstücken in die neu gebauten Entwässerungsanlagen der Straße zu beenden. Die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft ist in diesen Fällen angehalten, die möglichen Alternativen der Abwasserbeseitigung für den betreffenden Ortsteil (eigene Misch- oder Trennkanalisation, Teilortskanalisation, Einleitung der Kleinkläranlagen in ein Gewässer, abflusslose Gruben) zu prüfen und mittels Kostenvergleichsrechnung zu entscheiden, ggf. ist das Abwasserbeseitigungskonzept entsprechend fortzuschreiben. Sie kann damit ihrer Abwasserbeseitigungspflicht nachkommen und die Entwässerung von Privatgrundstücken (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) sicherstellen. Die (weitere) Benutzung der Straßenentwässerungsanlage für häusliches Abwasser sollte ausnahmsweise nur dann erfolgen, wenn die anderen Alternativen der Abwasserbeseitigung für die betroffenen Grundstückseigentümer unzumutbar wären.

III. Lösungsmöglichkeiten in der Praxis (Übersicht s. Anlage 2):

Für den Umgang mit Straßengräben, in denen auch häusliches Abwasser und von privaten Grundstücken abfließendes und gesammeltes Niederschlagswasser abgeleitet wird, ergeben sich folgende Varianten. Die im konkreten Fall passende Variante ist jeweils vor Ort einvernehmlich zwischen betroffener Gemeinde, AZV, unterer Wasserbehörde und Straßenbaulastträger zu finden.

Bei der Auswahl der Variante ist zu berücksichtigen, dass die dauerhafte Einleitung von Schmutz- oder Niederschlagswasser von Privatgrundstücken in Straßengräben nur in Ausnahmefällen erfolgen sollte. Zunächst sind immer die anderen Möglichkeiten abzuwägen (z. B. Versickerung auf dem Grundstück oder abflusslose Grube, Teilortskanalisation, zentrale Abwasserbeseitigung), so dass eine Benutzung des Straßengrabens nur in Betracht kommt, wenn Alternativen für den Grundstückseigentümer und KKA-Betreiber unzumutbar wären.

Das zunächst entscheidende Kriterium ist das jeweils konkrete Verhältnis von Straßenentwässerung und Beseitigung häuslichen Abwassers (= wasserwirtschaftliche Bedeutung).

1. Sind in dünn besiedelten Gebieten (im ländlichen Raum) nur vereinzelt private Grundstücksentwässerungsanlagen (KKA und/oder Ableitung von Niederschlagswasser) an den Straßengräben angeschlossen und stellt dieser Abschnitt des Straßengrabens sowohl im Verhältnis zur Gesamtlänge des Straßengrabens wie auch von der Menge des häuslichen Abwassers gegenüber der Menge des von den Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers einen untergeordneten Teil dar, so kann von einer wasserwirtschaftlich untergeordneten Bedeutung ausgegangen werden.

In diesen Fällen ist folgende **Variante 1** (zu den Einzelheiten s. u. Ziff. IV) möglich:

- Gestattung der Einleitung aus der KKA in den Straßengräben durch privatrechtlichen Vertrag nach § 23 Abs. 1 SächsStrG und
- anschließend wasserrechtliche Befreiung gem. § 63 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 SächsWG
- sowie wasserrechtliche Einleiterlaubnis für die Einleitung aus dem Straßengrabens in ein Gewässer gem. § 8 Abs. 1, § 57 WHG.

2. Wird aufgrund der Vielzahl der Abwassereinleitungen (das häusliche Abwasser ganzer, dicht besiedelter Straßenzüge wird über den Straßengrabens entsorgt, es ist der Anschluss weiterer Grundstücke zu erwarten; ggf. finden zusätzliche Einleitungen, z. B. Feldentwässerung, statt) die wasserwirtschaftlich untergeordnete Bedeutung verneint, ist anhand der allgemeinen Kriterien zu entscheiden, ob der Straßengrabens die Gewässereigenschaft erfüllt oder eine Anlage darstellt (vgl. o. g. Erlass des SMUL vom 09.04.2008 zum Umgang mit sog. „Bürgermeisterkanälen“).

2.1 Wird die Gewässereigenschaft bejaht (Verbindung mit dem natürlichen Wasserhaushalt, allenfalls teilweise verrohrt), finden die für Gewässer geltenden Bestimmungen des WHG und SächsWG Anwendung. Der Straßengrabens stellt damit ein künstliches Gewässer dar (**Variante 2**, zu den Einzelheiten s. u. Ziff. IV).

Die Unterhaltungslast bestimmt sich nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 SächsWG. Die Wasserbehörde erteilt für die Abwassereinleitungen wasserrechtliche Erlaubnisse.

2.2 Im Falle einer Anlage (Verneinung der Gewässereigenschaft) sollte aufgrund der geänderten Funktion (Schwerpunkt liegt de facto in der Beseitigung häuslichen Abwassers) eine Umwidmung in eine öffentliche Abwasseranlage der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft (Teilortskanalisation, Mischwasserkanal) erfolgen (**Variante 3**, zu den Einzelheiten s. u. Ziff. IV).

Für die Straßenentwässerung gilt dann künftig § 23 Abs. 5 SächsStrG. Die Einleitung von Abwasser aus privaten Kleinkläranlagen wird durch die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft mittels Satzung geregelt.

IV. Zu den Varianten im Einzelnen

Variante 1, Anlage 3

1. Es ist zunächst eine Gestattung durch den Straßenbaulastträger zu erwirken. Dies erfolgt gem. § 23 Abs. 1 SächsStrG durch privatrechtlichen Vertrag.

Entweder schließt der Straßenbaulastträger selbst diesen Vertrag ab (**Unterfall a**)
oder

der Straßenbaulastträger ermächtigt⁴ die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft als Erfüllungsgehilfe, „im Namen des weiterhin zuständigen Straßenbaulastträgers“ die einzelnen Abwassereinleitungen in den Straßengraben durch Gestattungen zu regeln und die Unterhaltung des Straßengrabens ganz oder teilweise durchzuführen (**Unterfall b**).

Für den Abschluss der Verträge mit den KKA-Betreibern gilt (für beide Unterfälle):

- (1) Der Abschluss eines Vertrages nach § 23 SächsStrG steht im pflichtgemäßen Ermessen des Straßenbaulastträgers.
Bei der Ermessensausübung hinsichtlich der Frage, ob eine Einleitung zugelassen werden kann, ist die Tatsache, dass eine bestehende, nicht zugelassene Einleitung bekannt und ggf. bereits über viele Jahre geduldet wurde, zu berücksichtigen.
- (2) Die Beurteilung, ob eine (bestehende oder zusätzliche) Abwassereinleitung den Widmungszweck beeinträchtigt, ob also die Einleitung weiterhin erfolgen bzw. neu zugelassen und vertraglich gemäß § 23 Abs. 1 SächsStrG vereinbart werden kann, hat anhand des konkreten Einzelfalls zu erfolgen. Auch hierbei ist zu beachten, dass in der Regel die Abwassereinleitungen bereits seit Jahren bzw. Jahrzehnten bestehen und somit der tatsächliche Unterhaltungsaufwand seit langem bekannt und durch die Zuständigen wahrzunehmen ist. Die Nachrüstung der bestehenden Einleitungen mit einer biologischen Reinigungsstufe führt zu einer Verbesserung der bestehenden wasserwirtschaftlichen Situation und in aller Regel zu einer Verringerung des bisherigen Unterhaltungsaufwandes (geringere Verschlammung bzw. Verkrautung).
- (3) In den Vertrag nach § 23 SächsStrG ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Kleinkläranlage den wasserrechtlichen Anforderungen (Stand der Technik nach § 57 WHG in Verbindung mit der Abwasserverordnung) entsprechen und eine diesbezügliche Zulassung durch die zuständige untere Wasserbehörde (s. u. Ziff. 2) eingeholt werden muss.
- (4) Es soll eine feste Vertragsdauer (mind. 15 Jahre⁵, höchstens 25 Jahre) vereinbart werden.
- (5) Für die Benutzung des Straßengrabens können einmalige oder laufende Benutzungsentgelte vereinbart werden.
- (6) Die Ausführungen unter Teil C in den Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes können zur Vertragsgestaltung entsprechend herangezogen werden

⁴ In dem Vertrag zwischen Straßenbaulastträger und abwasserbeseitigungspflichtiger Körperschaft ist eine Regelung über die Rechtsnachfolge für den Fall des Ausscheidens der Gemeinde aus dem Abwasserzweckverband aufzunehmen.

⁵ Amortisationsdauer für KKA nach SdT, vgl. § 63 Abs. 6 Satz 5 SächsWG

(abrufbar unter: <http://www.bmvbs.de/cae/servlet/contentblob/31002/publicationFile/10565/nutzungsrichtlinien.pdf>; veröffentlicht in: Verkehrsblatt 2009, S. 346).

- (7) Es wird angestrebt, dafür ein Vertragsmuster zu erarbeiten.
 - (8) Für den Fall, dass der betreffende KKA-Betreiber nicht zum Abschluss dieses Vertrages bereit ist, kann die weitere Einleitung untersagt werden mit der Konsequenz, dass entweder die Zulassung der Abwasserbeseitigung im Wege der Versickerung von der unteren Wasserbehörde beantragt und zugelassen wird oder die Sammlung des Abwassers in einer abflusslosen Grube erfolgt.
2. Wenn der unter Ziff. 1 dargestellte Vertrag abgeschlossen wurde, muss in einem zweiten Schritt eine Zulassung durch die untere Wasserbehörde erfolgen.

Nach Abschluss des Vertrages ist bei der zuständigen Wasserbehörde der Antrag auf Befreiung von der Abwasserüberlassungspflicht (des KKA-Betreibers) und der Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde/AZV mit Ausnahme der Verpflichtung von der Überwachung der KKA nach § 63 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 SächsWG zu stellen. Im Rahmen dessen prüft die untere Wasserbehörde

- den Abschluss des Vertrages nach § 23 Abs. 1 SächsStrG,
- die Einhaltung des Standes der Technik,
- Übereinstimmung mit dem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) – Zustimmung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft
- ggf. weitere Anforderungen, z. B. Abschluss eines Wartungsvertrages

Sind diese Anforderungen erfüllt, soll die untere Wasserbehörde die Befreiung gem. § 63 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 SächsWG mit folgenden Maßgaben erteilen:

- auflösend bedingt für die Laufzeit des Vertrages nach § 23 Abs. 1 SächsStrG
- befristet auf 15 bis max. 25 Jahre

3. Für die Förderung nach der Richtlinie SWW/2009 gilt:

- die o. g. wasserrechtliche Befreiung gem. § 63 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 SächsWG stellt die nach SWW/2009, Ziff. 6.1 erforderliche wasserrechtliche Zustimmung dar,
- nach der Errichtung/Sanierung der KKA erfolgt die Bauabnahme durch den AZV (SWW/2009, Ziff. 6.2)

Variante 2 (künstliches Gewässer), Anlage 4

Die wasserwirtschaftliche Unterhaltungslast liegt bei demjenigen, der das künstliche Gewässer (Straßengraben) angelegt hat bzw. dessen Rechtsnachfolger (§ 70 Abs. 1 Nr. 5 SächsWG), d. h. bei dem Straßenbaulastträger.

Die Unterhaltungslast kann durch

- öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Straßenbaulastträger und abwasserbeseitigungspflichtiger Körperschaft mit Zustimmung der unteren Wasserbehörde (§ 40 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 71 Abs. 1 SächsWG) oder
- Entscheidung der unteren Wasserbehörde auf Antrag oder von Amts wegen (§ 71 Abs. 2 SächsWG)

ganz oder teilweise auf die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft übertragen werden.

Alle Einleitungen in den Straßengraben benötigen eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die zuständige untere Wasserbehörde. Auch in diesen Fällen ist die Zustimmung des Trägers

der wasserwirtschaftlichen Unterhaltungslast (Straßenbaulastträgers) erforderlich. Diese kann von der Zahlung eines angemessenen Entgeltes abhängig gemacht werden.

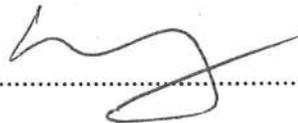
Variante 3 (Umwidmung des Straßengrabens in Abwasserbeseitigungsanlage), Anlage 5

In diesem Fall endet die Eigenschaft und Funktion als Straßenentwässerungsgraben und der Graben geht in den Zuständigkeitsbereich und die Verfügungsberechtigung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft über. Es muss bezüglich des Grabens eine Umwidmung als Straßengraben sowie eine Widmung als Abwasseranlage durch den Träger der Abwasserbeseitigungspflicht stattfinden. In diesem Fall empfiehlt sich der Abschluss eines öffentlichen-rechtlichen Vertrages⁶ zur Regelung der Rechtsbeziehungen. Insbesondere sind die Fragen der Sicherstellung der künftigen Straßenentwässerung einschließlich einer Kostenbeteiligung durch den Träger der Straßenbaulast für die künftige Unterhaltung durch die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft zu regeln.

Dresden, den 1. Juni 2012



Ulrich Kraus
Abteilungsleiter
Sächsisches Staatsministerium für
Umwelt und Landwirtschaft



Bernd Sablotny
Abteilungsleiter
Sächsisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Anlagen:

- 1) Übersicht: Rechtsträgerschaft und Zuständigkeit für Bau, Erneuerung und Unterhaltung von Straßen und zugehörigen Straßengräben bei Bundes-, Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie Ortsdurchfahrten
- 2) Übersicht über die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten
- 3) Variante 1: Straßengraben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung
- 4) Variante 2: Künstliches Gewässer
- 5) Variante 3: Umwidmung des Straßenentwässerungsgräben als Teilortskanalisation

⁶ FN 4 gilt entsprechend

zu: Straßengräben an Bundes-, Staats-, Kreis- bzw. Gemeindestraßen – Zuständigkeit für Einleitgenehmigungen und Unterhaltung
 Erlass vom 1. Juni 2012

Anlage 1

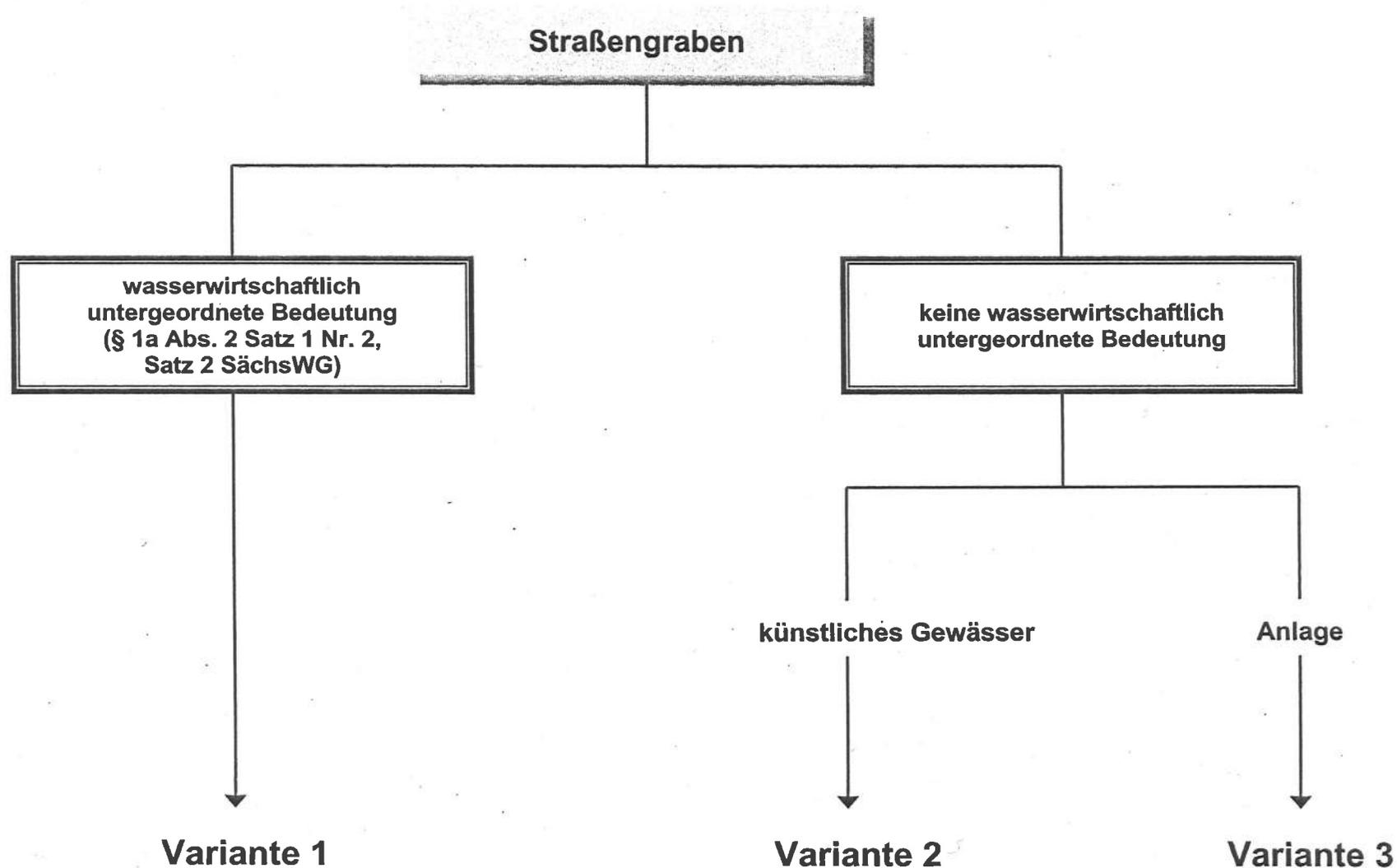
Übersicht über straßenrechtliche Zuständigkeiten

	Bundesstraßen § 1 Abs. 2 Nr. 2 FStrG	Staatsstraßen § 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsStrG	Kreisstraßen § 3 Abs. 1 Nr. 2 SächsStrG	Gemeindestraßen § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsStrG	Sonstige öffentliche Straßen § 3 Abs. 4 SächsStrG
Baulastträger Freie Strecke § 5 Abs. 1 FStrG § 44 SächsStrG	Bund (Auftragsverwaltung durch Freistaat Sachsen)	Freistaat Sachsen	Landkreis	Gemeinde	Gemeinde oder laut Widmung
Baulastträger Ortsdurchfahrt § 5 Abs. 2 FStrG § 44 Abs: 2 SächsStrG	Gemeinden immer für Gehwege und Parkplätze § 5 Abs. 3 FStrG, § 44 Abs. 5 SächsStrG				
	Gemeinden > 80.000 Einwohner sonst Bund	Gemeinden > 30.000 Einwohner sonst Freistaat Sachsen	Gemeinden > 30.000 Einwohner sonst Landkreis		
Wahrnehmung der Aufgaben §§ 48, 50a SächsStrG	Gemeinden – wenn diese Baulastträger sind				
	Freistaat Sachsen – für Planung, Bau und Erneuerung*		Landkreis		
	Landkreise – für Unterhaltung und Instandsetzung*				

* Bei Bundes- und Staatsstraßen ist der Freistaat Sachsen (= seit 1. Januar 2012 Landesamt für Straßenbau) zuständig für die Straßenverwaltung, was z. B. den Abschluss von Sondernutzungsvereinbarungen oder Erteilung von Genehmigungen einschließt.
 Die Landkreise (=Landratsämter) kümmern sich um die notwendigen Unterhaltungs- und Instandsetzungsleistungen vor Ort.

zu: Straßengräben an Bundes-, Staats-, Kreis bzw. Gemeindestraßen – Zuständigkeit für Einleitgenehmigungen und Unterhaltung
Erlass vom 1. Juni 2012

Übersicht über Lösungsmöglichkeiten in der Praxis



Variante 1: Untergeordnete Einleitungen von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen in Straßengräben

ZUSTÄNDIGKEITEN

Straßenbaulastträger

1.

privat-rechtlicher Vertrag
§ 23 Abs. 1 SächsStrG

- Vertragsdauer mindestens 15 Jahre
- Entgelt
- Hinweis auf erforderliche wasserrechtliche Entscheidung

Untere Wasserbehörde

2.

Wasserrechtliche Entscheidung
§ 63 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 SächsWG

- Übereinstimmung mit Abwasserbeseitigungskonzept
- positive Stellungnahme Abwasserzweckverband
- Stand der Technik (mit Frist)
- befristet (15 - 25 Jahre)
- unter auflösender Bedingung:
Vertrag nach § 23 Abs.1 SächsStrG
- Wartungsvertrag

+

Wasserrechtliche Erlaubnis für
Einleitung aus Straßengräben
in Gewässer
(Adressat: Straßenbaulastträger)

Abwasserzweckverband

3.

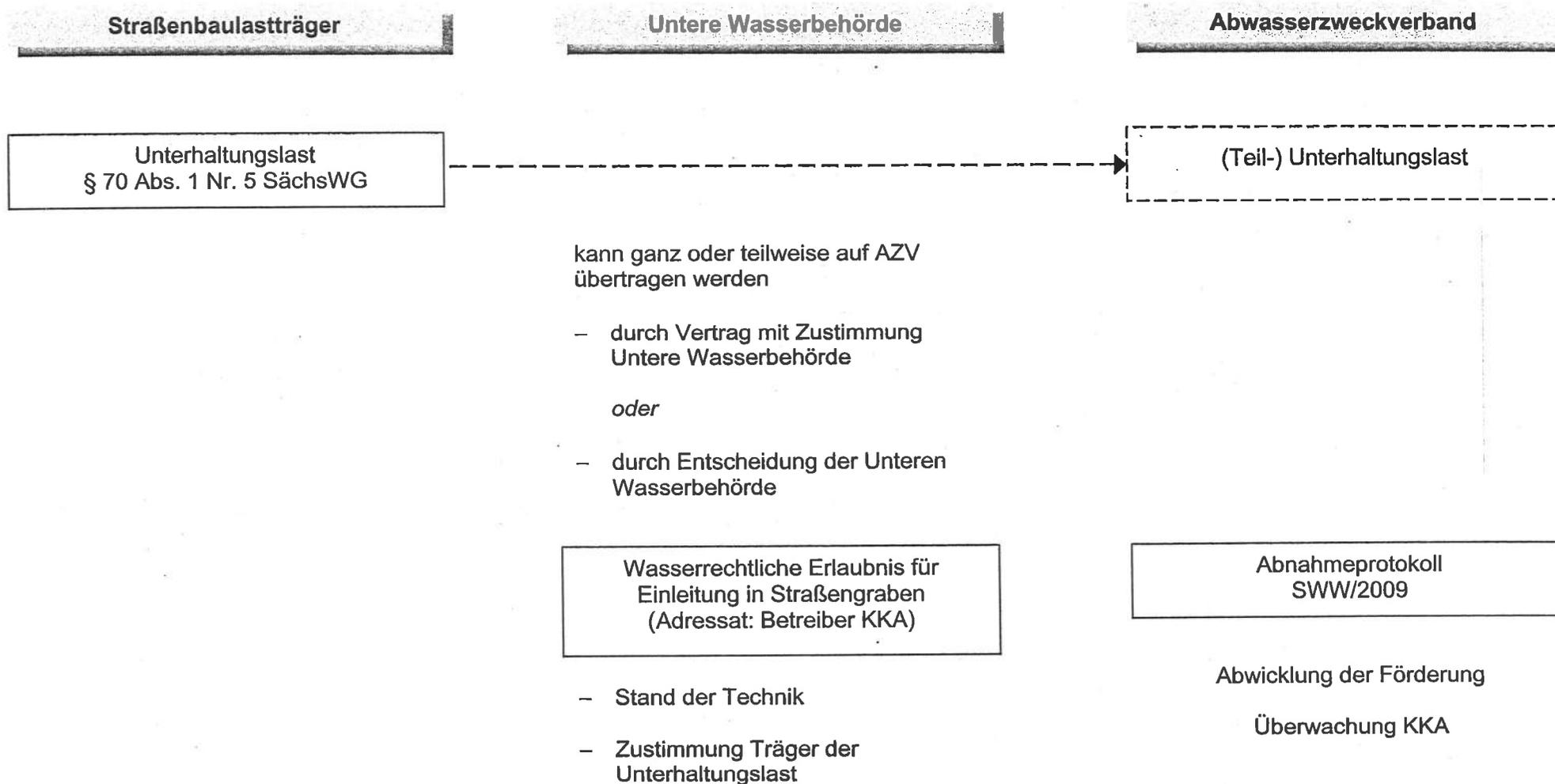
Abnahmeprotokoll
SWW/2009, Ziff. 6.2

Zustimmung

Abwicklung der Förderung

Überwachung KKA

Variante 2: Straßengraben = künstliches Gewässer



Variante 3: Umwidmung Straßengräben → TOK

Straßenbaulastträger

Abwasserzweckverband

Untere Wasserbehörde

öffentlich-rechtlicher Vertrag über Umwidmung

- Entwidmung
- Regelung der Benutzung zur Straßenentwässerung, entsprechend § 23 Abs. 5 SächsWG
- Kostenbeteiligung

Widmung als öffentliche
Abwasseranlage

Gestattung der KKA-Einleitungen

Abwicklung der Förderung
(einschl. Abnahmeprotokoll)

Überwachung KKA

Wasserrechtliche Einleiterlaubnis
(Adressat: AZV)

für Einleitung aus TOK in Gewässer